

fehlbar im Laufe des Monats Jenner des kommenden Jahrs erneuern zu lassen.

3.) Zu dem Ende sollen alle diese bisherigen, so wie in Zukunft alle neuen Ansässen, welche Angehörige des Löbl. Kantons Bern sind, sich mit ihrem Niederlassungsgesuch an die hiesige hohe Regierung wenden, welche ihnen nach vorgenommener Untersuchung, wenn sie mit gesetzlicher Heimathscheinen versehen sind, das Niederlassungsrecht ertheilen wird.

4.) Es wird deswegen allen Gemeindräthen von nun an ernstlich untersagt, Bernerische Angehörige als Ansässen aufzunehmen, wenn sie ihnen nicht eine von der Staatskanzley ausgestellte Niederlassungsbewilligung vorgewiesen und hinterlegt haben.

Publikation vom 27sten December 1810,
betreffend die Polizeyaufsicht auf die
Zandwerksgesellen, und die Einführung
von Wanderbüchern für dieselben.

Wir Burgermeister und Rath des Standes
Zürich thun kund hiermit, daß Wir, auf ange-

hörten Antrag Unserer Poltzen-Commission, in Betrachtung :

Daß, zu Handhabung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit, den Handwerksgefellcn nur in sofern der Aufenthalt in hiesigem Kanton gestattet werden kann, als sie sich über ihre Herkunft und Begangenschaft gehörig legitimieren können ;

Daß mit den bisher üblichen Kundschaften für wandernde Handwerksgefellcn mancherley Nachtheile und Mißbräuche verbunden gewesen, welches die meisten auswärtigen Behörden zur Abschaffung derselben bewogen hat ;

Daß die dagegen eingeführten Wanderbücher die erwähnten Nachtheile nicht haben, und überdies dem fleißigen und gutgesitteten Handwerksgefellcn das verdiente Zeugniß seiner Aufführung und Geschicklichkeit gewähren ;

—, verordnet haben :

1) Es soll keinem Handwerksgefellcn, und in diese Klasse gehörenden Professionisten, der Eintritt und Durchpaß in dem hiesigen Kanton gestattet werden, der sich nicht durch einen Paß, Wanderbuch oder Kundschaft (welche nachstehende Eigenschaften besitzen sollen) über seine Herkunft ausweisen kann.

- a. In den Pässen sollen der Geschlechts- und Vorname, die Heimath, der Beruf, der Zweck der Reise, die Dauer, und das Signalment der Person deutlich enthalten seyn.
- b. In den Wanderbüchern (welche von den Polizeibehörden auf den Träger ausgestellt, auch sonst ganz unversehrt seyn und die obigen Eigenschaften besitzen sollen) ist auch nachzusehen, ob keine Blätter ausgerissen seyen.
- c. Die in der Schweiz erteilten Kundschaften sollen ebenfalls die Eigenschaften eines Passes besitzen; nicht mehr als drey Monate alt seyn (der Besitzer derselben habe dann irgendwo gearbeitet;) und durch die Polizeibehörde des Orts, wo die Kundschaft ausgestellt worden, legalisirt seyn.

2) Jeder fremde Handwerksgefell soll seine Ankunft in den hiesigen Kanton, durch die Statthalter von Zürich oder Winterthur auf dem Pass anzeigen lassen.

3) Jeder fremde Handwerksgefell, welcher in hiesigem Kanton in Arbeit tritt, soll seine Papiere, durch welche er seine Herkunft bescheinigt, demjenigen Bezirks- oder Unterstatthalter, in dessen Bezirksabtheilung er sich aufhält, gegen einen Schein hinterlegen.

4) Wer einen fremden Handwerksgefellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt, oder auf andere Weise demselben Unterschlauf giebt, ohne daß selbiger seine Papiere hinterlegt hat, soll für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich seyn.

5) Jeder fremde Handwerksgefell, der seine Papiere gehörig hinterlegt hat, und sich allenfalls darüber durch einen Schein von dem betreffenden Beamten ausweisen kann, bedarf keiner weitem Erlaubniß zum Aufenthalt, so lang er zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Unlaß giebt, und nur im Lohn oder Dienst eines angefessenen Einwohners arbeitet. Es soll ihm auch keine weitere Abgabe gefordert werden, als was allenfalls die Handwerksordnungen vermögen.

6) Wenn derselbe mit Borwissen seines Meisters den Ort verläßt, so sollen ihm seine Papiere wieder herausgegeben und das vom Meister erhaltene Zeugniß legalisirt werden.

7) Für die Visierung der Pässe ic., hat der betreffende Statthalter von Zürich oder Winterthur (denen das visa einzig übergeben ist) von jedem Handwerksgefellen, der im Kanton gearbeitet hat, zwey Bazen zu beziehen; den durchpas-

stehenden Handwerksgefellen hergegen, werden die Pässe zc. gratis visirt.

8) Wenn ein fremder Handwerksgefell nur im Land herumzucht, oder sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe, mit Anzeige des Grundes, weiters zu weisen.

9) Vom 1sten Februar des nächstkünftigen Jahres 1811. an, sollen in hiesigem Kanton keine Kundschaften mehr ertheilt, sondern die Meisterzeugnisse jeweilen in die von den Gefellen bereits besitzenden, oder bey der Kantonal-Polizen zu erhaltenden Wanderbücher eingeschrieben werden.

Es sollen auch von diesem Zeitpunkt an, durchaus keine gewöhnlichen Pässe mehr an fremde oder einheimische Handwerksgefellen ertheilt, sondern die Wanderbücher gleich wie Pässe respektirt werden.

Die einzuführenden Wanderbücher sollen 32 paginierte Blätter oder 64 Octav-Seiten, auch die Eigenschaften eines Passes enthalten, und von der Kantons-Polizen, auf Legitimation des Namens und der Heymath zc. gegen Erlag von 3 Bazen ausgestellt werden.

10) Unserer Polizen-Commission ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, so wie die Mittheilung an außere Behörden übertragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf gewohnte Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

Anhang von Tagsatzungsbeschlüssen und gemeineydsgenössischen Acten.

Seymathscheinsformularia, die von der hohen Tagsatzung unterm 5ten Junii 1810. genehmiget worden, und vom 1sten Octobris 1810. an, ausschließend gebraucht werden sollen.

A. Für Verheurathete, aus denjenigen Kantonen, wo besondere Gemeindrechte existieren.

Wir die Endsunterschiedenen Vorgesetzten der Gemeinde Kantons urkunden hie mit, daß Vorweiser dieses seines Alters